

# NEUBEKANNTMACHUNG DER PROMOTIONSORDNUNG DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

in der Fassung der

## 10. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6.07.2020

### Artikel I

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW.S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S.218), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Neubekanntmachung der Promotionsordnung vom 12. März 1996 beschlossen:

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Grundlagen der Promotion

(1) Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht den akademischen Grad "Doktor der Rechte - (Dr. iur.)" aufgrund des Nachweises der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in Form einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Übernahme erheblicher Teile einer vorgängigen wissenschaftlichen Arbeit in die Dissertation ist nur dann zulässig, wenn sie einen lediglich untergeordneten Bestandteil der Dissertation ausmacht.

(3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag gestatten, dass die Dissertation in englischer oder französischer Sprache abgefasst wird, wenn die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer mit der Anzeige der Annahme zur Promotion (§ 2 Abs. 2) bescheinigt, dass die Bewertung der Dissertation sichergestellt ist.

(4) Aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft kann der Doktorgrad auch ehrenhalber verliehen werden (Dr. iur. h. c.).

## § 2

### **Begründung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Die Annahme zur Promotion (Begründung des Betreuungsverhältnisses) erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät (Erstbetreuerin oder Erstbetreuer). Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine schriftliche Bestätigung über die Annahme, unterzeichnet eine Belehrung über die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit und erhält eine Ausfertigung hiervon. Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, sich während der gesamten Promotion als Promotionsstudentin oder als Promotionsstudent oder als Promotionshörerin oder als Promotionshörer einzuschreiben. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer gewährleistet eine angemessene Betreuung und bemüht sich, die Bewerberin oder den Bewerber während der Ausarbeitung der Dissertation und der Vorbereitung der Disputation zu unterstützen und eine erfolgreiche Beendigung des Promotionsprojekts binnen angemessener Frist zu fördern.

(1a) Im Regelfall benennt die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer eine weitere Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer mit deren oder dessen Einvernehmen als Betreuerin oder Betreuer (Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer). Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer berät die Bewerberin oder den Bewerber.

(1b) Bei Konflikten zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und Bewerberin bzw. Bewerber können beide Seiten die Ombudsperson der Fakultät als Schlichter anrufen.

(2) Die Annahme zur Promotion ist der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen.

(3) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne der Absätze 1 und 1a sind die an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, auch nach ihrer Entpflichtung oder ihrem Eintritt in den Ruhestand, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät. Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer kann einer anderen als der juristischen Fakultät

oder einer anderen Universität angehören; die Benennung der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers erfolgt in diesem Fall im Benehmen mit den Dekaninnen oder Dekanen der betroffenen Fakultäten.

## **§ 2a**

### **Betreuungsvereinbarung**

(1) Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer und die Bewerberin oder der Bewerber schließen nach Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung und im Benehmen mit der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer eine Vereinbarung über die für das konkrete Betreuungsverhältnis relevanten Aspekte (Betreuungsvereinbarung).

(2) Regelmäßig sollten neben dem Arbeitstitel der Dissertation die Rechte und Pflichten der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Bewerberin oder des Bewerbers niedergelegt werden, etwa hinsichtlich der Überprüfung des Fortschritts der Dissertation, der Einreichung von (Teil-)Entwürfen, der Teilnahme an Doktorandenseminaren, anderen Qualifizierungsprogrammen oder Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung. Wenn die Bewerberin oder der Bewerber Pflichten aus der Betreuungsvereinbarung nicht erfüllt, kann die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers das Betreuungsverhältnis vorzeitig beenden, sofern die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist.

## **§ 3**

### **Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium,
2. ein zweisemestriges rechtswissenschaftliches Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
3. in der Regel die Annahme zur Promotion durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Juristischen Fakultät,

4. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar der Fakultät,
5. eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegte erste Prüfung oder zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens der Note "vollbefriedigend", in Ausnahmefällen mit der Note "befriedigend",
6. die Vorlage eines Führungszeugnisses.

(2) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 5 kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stattdessen einen der ersten Prüfung gleichwertigen überdurchschnittlichen ausländischen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums nachweist.

In diesem Fall muss für die Zulassung zur Promotion außerdem eine der in Nr. 1 - 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die erfolgreiche Absolvierung der für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen im Studiengang Rechtswissenschaft sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Übungsklausur, ersatzweise an einer Kurzhausarbeit (§ 9 Abs. 2 Satz 1 StudO), und einer Übungshausarbeit im Strafrecht, Bürgerlichen Recht oder Öffentlichen Recht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder an einer anderen deutschen Hochschule. Leistungen, die im Rahmen eines Aufbau- oder Master-/ Magisterstudiums im Fach Rechtswissenschaft an einer deutschen Hochschule erbracht worden sind, können hierauf angerechnet werden.
2. Die erfolgreiche Absolvierung eines Aufbau- oder Master-/Magisterstudiums im Fach Rechtswissenschaft an einer deutschen Hochschule mit mindestens der Note magna cum laude.
3. Die erfolgreiche Eignungsprüfung für die Zulassung als ausländische Rechtsanwältin oder ausländischer Rechtsanwalt in Deutschland.

In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen eines Promotionsstipendiums, kann von den Voraussetzungen des Satzes 2 abgesehen werden. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan.

(3) Von den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 und 5 kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stattdessen den erfolgreichen überdurchschnittlichen Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums in einem anderen Fach nachweist und das Dissertationsprojekt gerade wegen der Verbindung mit diesem Fach einen besonderen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Erkenntnis verspricht. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend. In besonderen Ausnahmefällen kann von der Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 abgesehen werden. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan.

(4) Von den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 kann abgesehen werden, wenn eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Juristischen Fakultät die Bewerberin oder den Bewerber bereits an einer anderen Hochschule angenommen hat.

(5) Nicht zur Promotion zugelassen werden Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits an einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert sind.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden hat, kann nicht erneut zu einer Promotion zugelassen werden.

### **§ 3a**

#### **Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulabschluss**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium an einer Fachhochschule abgeschlossen haben, können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Qualifikation nachgewiesen haben.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 setzt voraus, dass

1. das Studium nach dem Studienplan und nach der Prüfungsordnung der Fachhochschule zu zwei Dritteln juristische Fächer umfasst,
2. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 erfüllt.

(3) § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 sowie Abs. 4 gelten entsprechend.

#### § 4

#### Zulassungsgesuch

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät einzureichen. Beizufügen sind:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, in dem die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere ihren oder seinen Bildungsweg darlegt;
2. die Zeugnisse über die Vorbildung und das Studium, insbesondere:
  - a) der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein gleichwertiges Zeugnis,
  - b) die Studienbücher und die Zeugnisse über die erste und ggf. die zweite juristische Staatsprüfung, sowie der gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 geforderte Seminarschein bzw. die in § 3 Abs. 2 geforderten Nachweise,
3. ein Führungszeugnis gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 6,
4. eine eidesstattliche Versicherung mit folgendem Text: „Ich versichere an Eides Statt, dass die Dissertation selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt worden ist.“,
5. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation bereits an einer anderen Fakultät vorgelegt hat,
6. die Dissertation in zwei gebundenen oder gehefteten und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren, von denen eines bei der Fakultät und eines nach Ablauf des Verfahrens bei der Verfasserin oder dem Verfasser verbleiben soll, sowie in elektronischer Fassung.

(2) Der Antrag kann zurückgenommen werden, bis das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Die Zulassung zur Promotion ist auch dann zu verweigern, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Straftaten im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten begangen hat.

## **§ 5**

### **Zulassungsverfahren**

(1) Mit der Zulassung bestimmt die Dekanin oder der Dekan für die Dissertation zwei Gutachterinnen oder Gutachter oder eine Gutachterin und einen Gutachter aus dem Kreise der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät.

(2) Zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter soll die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer bestimmt werden. Dies gilt auch, wenn sie oder er nach der Annahme Mitglied einer anderen Fakultät oder Hochschule geworden ist, sofern das Betreuungsverhältnis nicht aus diesem Grund vorzeitig beendet wurde. Ist das Betreuungsverhältnis vorzeitig beendet worden aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat (insbesondere Weggang, Krankheit oder Tod der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers), so bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer.

(3) Ist eine zweite Hochschullehrerin oder ein zweiter Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 1a als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer benannt worden, so soll diese oder dieser in der Regel zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter bestimmt werden; § 5 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 gilt entsprechend. Zweitgutachterin oder Zweitgutachter können auch Mitglieder des Lehrkörpers einer anderen Fakultät oder anderen Hochschule sein; in diesem Fall erfolgt die Benennung im Benehmen mit den Dekaninnen oder Dekanen der betroffenen Fakultäten.

(4) Die Gutachterinnen oder Gutachter geben innerhalb einer Frist von 6 Monaten (Erstgutachterin oder Erstgutachter) bzw. 3 Monaten (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) jeweils ein begründetes

Gutachten über die eingereichte Dissertation ab. Die Dekanin oder der Dekan überwacht die Einhaltung der Fristen.

## § 6

### **Bewertung der Dissertation**

(1) Beide Gutachterinnen oder Gutachter geben ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab. In diesem Gutachten

- a) schlagen sie die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor,
- b) erklären sie, ob die Dissertation in der vorgelegten Fassung druckreif ist oder noch redaktioneller oder inhaltlicher Änderungen bedarf und
- c) nehmen sie die Bewertung der Arbeit vor.

Die Bewertungsstufen lauten:

„rite“	ausreichend
„cum laude“	gut
„magna cum laude“	sehr gut
„summa cum laude“	ausgezeichnet.

(2) Die Dissertation und die beiden Gutachten werden für zwei Wochen in das Intranet der Juristischen Fakultät eingestellt. In dieser Zeit haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer das Recht, in die Arbeit sowie die Begutachtungen Einsicht zu nehmen und eine eigene Stellungnahme dazu abzugeben.

(3) Herrscht bei den Gutachterinnen oder Gutachtern oder bei der Gutachterin und dem Gutachter keine Einigkeit über Annahme oder Ablehnung der Dissertation, bestimmt der Fakultätsrat eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Diese Gutachterin oder dieser Gutachter kann auch Mitglied einer anderen Hochschule sein. Dasselbe gilt, wenn die Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter oder der Gutachterin und des Gutachters mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen. Der Fakultätsrat kann eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bestellen, wenn eine



Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer in einer Stellungnahme nach Abs. 2 Bedenken gegen die Annahme oder die übereinstimmende Bewertung geltend gemacht hat oder eine Bewertung der Arbeit für richtig hält, die um mehr als eine Notenstufe von der übereinstimmenden Bewertung abweicht oder bei unterschiedlicher Bewertung von keiner Gutachterin oder keinem Gutachter für richtig gehalten wird. Nach Vorliegen des dritten Gutachtens entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme der Arbeit und im Falle der Annahme über die Bewertung der Arbeit. Seine Entscheidung über die Bewertung gilt als einheitliche Bewertung.

(4) Soll die Dissertation abgelehnt werden, kann die Erstgutachterin oder der Erstgutachter im Einvernehmen mit der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter und der Dekanin oder dem Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber ein Recht auf Nachbesserung zugestehen. Für die Nachbesserung kann eine Frist gesetzt werden. Wird die Dissertation abgelehnt, so verbleiben alle eingereichten Exemplare mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

## § 7

### **Vorbereitung der Disputation**

(1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Prüfungstermin und beauftragt einen Prüfungsausschuss, dem grundsätzlich die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer angehören, mit der Durchführung der Disputation.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Bewerberin oder den Bewerber spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin zur Disputation. Die Bewerberin oder der Bewerber kann in Textform auf die Ladungsfrist verzichten. Bleibt diese oder dieser ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 8

### **Gegenstand der Disputation**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hält einen zwanzigminütigen Vortrag aus dem Privatrecht, dem Öffentlichen Recht, dem Strafrecht oder aus einem Grundlagenfach. Die Thematik des Vortrags darf nicht mit der Thematik der Dissertation übereinstimmen.

(2) Nach der Begutachtung der Dissertation fordert die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber unter Bekanntgabe der Note der Dissertation auf, eine Liste mit drei Themenvorschlägen für den Vortrag vorzulegen. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet, ob die vorgeschlagenen Themen für die Disputation geeignet sind und wählt das Thema aus. Es wird der Bewerberin oder dem Bewerber mit der Ladung zur Disputation bekanntgegeben.

(3) An den Vortrag schließt sich ein wissenschaftliches Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern an, das die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten soll.

## § 9

### **Verfahren bei der Disputation**

(1) An der Prüfung können, soweit die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht, Mitglieder sowie Doktoranden der Fakultät teilnehmen.

(2) Im Anschluss an die Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss nach mündlicher Beratung über das Ergebnis. Die Beratung ist nichtöffentlich. Die Noten für die mündliche Prüfung werden nach § 6 Abs. 1 vergeben.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und das Ergebnis der Beschlussfassung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 6 Monaten zulässig.

## § 9a

### Disputation als Online-Videoprüfung

(1) Aus zwingendem Grund kann die Disputation auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers und mit Zustimmung der Mitglieder des Prüfungsausschusses als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan. Im Übrigen gelten die §§ 7, 8 und 9 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation als Online-Videoprüfung einzuhaltenden Regularien bestimmt die Dekanin oder der Dekan. Sie werden der Bewerberin oder dem Bewerber mit der Ladung zur Disputation mitgeteilt. Rechtzeitig vor der Online-Videoprüfung wird mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Probelauf durchgeführt. Dieser wird protokolliert.

(3) Treten während der Online-Videoprüfung Störungen auf und lassen sie sich beheben, verlängert sich die Prüfung um die zur Störungsbeseitigung erforderliche Zeit.

(4) Im Falle eines von den Prüfungsausschussmitgliedern festgestellten Täuschungsversuchs wird die Online-Videoprüfung abgebrochen. Die mündliche Prüfung ist dann nicht bestanden. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Besteht lediglich der Verdacht, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, wird – wenn möglich – die Beachtung der Regularien für die Durchführung der Prüfung sichergestellt und die Prüfung um die dafür nötige Zeit verlängert. Kann die Beachtung der Regularien nicht sichergestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen.

(6) Im Falle des Abbruchs der Online-Videoprüfung wegen einer nicht behebbaren Störung und im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen des Verdachts, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

## § 10

### **Bestehen und Gesamtnote**

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung oder der Online-Videoprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation und legt das erreichte Prädikat fest. Der Prüfungsausschuss verkündet der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis in geeigneter Form.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden hat, kann nicht erneut zu einer Promotion zugelassen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt unter Berücksichtigung der für die Dissertation und die Disputation vorgeschlagenen Prädikate als Gesamtnote das Prädikat "summa cum laude", "magna cum laude", "cum laude" oder "rite" oder "insufficienter" fest.

(4) Weicht bei einheitlicher Bewertung der Dissertation die Note für die mündliche Prüfung um höchstens eine Prädikatsstufe hiervon ab, so stellt die Dissertationsnote zugleich die Gesamtnote dar. Bei Abweichungen von mehr als einer Prädikatsstufe wird als Gesamtnote eine Stufe über oder unter der als Dissertationsnote vorgeschlagenen Prädikatsstufe erteilt. Andernfalls wird die Prüfung abgebrochen. Die Störung und ihre Folgen werden protokolliert.

(5) Bei unterschiedlicher Bewertung der Dissertation ist die Note der mündlichen Prüfung ausschlaggebend.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, nach Abschluss der mündlichen Prüfung Einsicht in die Prüfungsakten und die Gutachten der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zu nehmen.

## § 11

### **Vervielfältigung und Veröffentlichung der Promotion**

(1) Nach Bestehen der Disputation hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation grundsätzlich in der von der Fakultät angenommenen Fassung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung darf erst

erfolgen, nachdem beide Gutachter ihr Einverständnis mit der Drucklegung in der vorliegenden Fassung erklärt haben.

(2) Die Veröffentlichung muss in einer der folgenden Formen erfolgen:

- a) als Druck oder maschinenschriftliche Vervielfältigung der Dissertation. Es sind 30 Exemplare bei der Fakultät abzugeben, von denen die Fakultät 27 an die Universitätsbibliothek weiterleitet. Die Bewerberin oder der Bewerber überträgt der Universitätsbibliothek das Recht, weitere Kopien herzustellen oder zu verbreiten.
- b) als selbständige Monographie oder in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, wenn die Dekanin oder der Dekan diese Form der Publikation mit Zustimmung der beiden Gutachter gestattet hat. Es sind 7 Exemplare bei der Fakultät abzugeben, von denen die Fakultät 4 an die Universitätsbibliothek weiterleitet.
- c) als elektronische Version in Datennetzen. Es sind eine elektronische Version und vier papierschriftliche Exemplare bei der Universitätsbibliothek sowie ein solches Exemplar bei der Fakultät abzuliefern. Technische und organisatorische Modalitäten werden von der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf geregelt. Die Bewerberin oder der Bewerber überträgt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die nach Abs. 2 Buchstaben a) bis c) vorgeschriebenen Pflichtexemplare müssen innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Prüfung eingereicht sein. In besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Frist auf Antrag verlängern. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber diese Pflicht trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch die Dekanin oder den Dekan innerhalb einer gesetzten Frist nicht, so erlöschen nach Ablauf dieser Frist alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(4) Die Publikation ist an geeigneter Stelle als Dissertation der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu bezeichnen und hat die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sowie das Jahr der mündlichen Prüfung anzugeben. Im Falle des Abs. 2 Buchstabe b) muss sie außerdem auf der Rückseite des Titelblattes die Kennzeichnung „D 61“ enthalten.

## § 12

### **Vollzug der Promotion**

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber alle Verpflichtungen erfüllt, so wird die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen. Die Urkunde enthält den Titel der Arbeit, das Promotionsdatum und die Gesamtnote. Als Zeitpunkt der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung oder der Online-Videoprüfung. Die Urkunde ist von der Dekanin oder vom Dekan auszufertigen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen; eine Zweitschrift ist zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

(2) Soll die Dissertation nach § 11 Abs. 2 Buchstabe b) veröffentlicht werden und erscheint die Ablieferung der Pflichtexemplare gesichert, so kann die Dekanin oder der Dekan die Erlaubnis zur Führung des akademischen Grades erteilen. Die Erlaubnis erlischt nach zwölf Monaten. § 11 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Erst nach erfolgter Aushändigung oder Zusendung der Urkunde ist die Promovierte oder der Promovierte zur Führung des Doktorgrades berechtigt.

(4) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion (§ 3 Abs. 1) nicht vorliegen, wird die Promotion nicht vollzogen.

(5) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber eines schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird die Promotion nicht vollzogen. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern und nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers. Das weitere Verfahren bestimmt die Dekanin oder der Dekan.

## § 13

### **Entziehung der Promotion**

(1) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn

1. sich herausstellt, dass er aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder aufgrund unrichtiger Angaben über Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist, oder
2. seine Trägerin oder sein Träger den Doktorgrad zur Vorbereitung oder Durchführung einer vorsätzlichen Straftat missbraucht hat, derentwegen sie oder er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Über die Entziehung beschließt der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Betroffenen durch die Dekanin oder den Dekan. Die Entscheidung ist binnen 12 Monaten nach Kenntnis der Dekanin oder des Dekans von den entscheidungserheblichen Tatsachen des Abs. 1 zu treffen.

## **2. Abschnitt: Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät/Universität**

### **§ 14**

#### **Anwendbare Vorschriften**

Für eine Promotion in gemeinsamer Betreuung durch die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Juristische Fakultät) mit einer ausländischen Fakultät/Universität gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 15**

#### **Voraussetzungen**

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Fakultät/Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Fakultät/Universität eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde,
2. eine Zulassung zur Promotion nach Maßgabe der §§ 3 und 3a sowie in entsprechender Anwendung des § 4 an der Juristischen Fakultät erfolgt ist und

3. eine Zulassung zur Promotion an der ausländischen Fakultät erfolgt ist.

(2) Die Dissertation kann nach näherer Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Juristischen Fakultät oder an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Juristischen Fakultät vorgelegt werden. Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Juristischen Fakultät vorgelegte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden kann. Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät vorgelegt, so ist § 16 anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt, so ist § 17 anzuwenden.

## **§ 16**

### **Düsseldorfer Verfahren**

(1) Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät vorgelegt, so ist sie in deutscher Sprache oder in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 3 S. 2 in einer anderen Sprache abzufassen. Sie muss eine Zusammenfassung in der Landessprache der ausländischen Fakultät/Universität enthalten, wenn diese Sprache von derjenigen abweicht, in der die Dissertation verfasst ist. In der Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 können mit Zustimmung der Betreuerinnen/Betreuer, der Dekanin oder des Dekans sowie der Leiterin oder des Leiters der ausländischen Fakultät/Universität von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Das Promotionsverfahren wird durch jeweils eine prüfungsberechtigte Hochschullehrerin/einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Juristischen Fakultät und der ausländischen Fakultät/Universität entsprechend § 2 betreut. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer ist zugleich Gutachterin oder Gutachter im Sinne von § 5. Die Dekanin oder der Dekan kann im Einzelfall im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der ausländischen Fakultät/Universität von Satz 1 abweichende Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn dies für die Erteilung eines gemeinsamen Diploms erforderlich ist. In den Fällen des § 6 Abs. 3



bestimmt die Dekanin oder der Dekan die dritte Gutachterin oder den dritten Gutachter gemeinsam mit der Dekanin/dem Dekan oder der Leiterin/dem Leiter der ausländischen Fakultät/Universität.

(4) Wurde die Dissertation an der Juristischen Fakultät angenommen (§§ 6, 7), so wird sie samt den Gutachten und etwaiger Voten der ausländischen Fakultät/Universität zur Einwilligung in den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die ausländische Fakultät/Universität die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so findet an der Juristischen Fakultät die Disputation gemäß §§ 7 bis 9a statt, die falls erforderlich sinngemäß anzuwenden sind. Abweichend von § 7 Abs. 1 setzt sich der Prüfungsausschuss grundsätzlich aus der Erstgutachterin/dem Erstgutachter, einer weiteren prüfungsberechtigten Hochschullehrerin/einem weiteren prüfungsberechtigten Hochschullehrer sowie einem Mitglied der ausländischen Fakultät/Universität zusammen. Dieses wird im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der ausländischen Fakultät/Universität bestellt. Der Prüfungsausschuss kann die Disputation einvernehmlich in einer anderen Sprache durchführen.

(5) Die Vereinbarung nach § 15 Abs. Nr. 1 kann statt der Disputation eine andere Art der mündlichen Prüfung und die Erweiterung der Prüfungskommission um ein weiteres Mitglied der ausländischen Fakultät/Universität vorsehen.

(6) Ist die Dissertation zwar an der Juristischen Fakultät angenommen, die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Fakultät/Universität jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt.

(7) Wurde die Dissertation abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. In der Vereinbarung gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 ist festzulegen, dass die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden darf.

## **§ 17**

### **Auswärtiges Verfahren**

(1) Wird die Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung statt. Die Dekanin oder der Dekan benennt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen

und Hochschullehrer die Gutachterin oder den Gutachter. Ist an der ausländischen Fakultät/Hochschule über die Annahme der Dissertation bzw. den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden, so entscheidet die Juristische Fakultät entsprechend § 6 über die Annahme der Dissertation. Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Fakultät/Universität mit und benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Prüferinnen oder Prüfern. Die Dekanin oder der Dekan sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Juristischen Fakultät vorgelegt werden.

(3) Hat die ausländische Fakultät/Universität die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet.

## **§ 18**

### **Titelführung**

(1) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens an der Juristischen Fakultät wird der/dem Promovierten eine Promotionsurkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. iur.) ausgehändigt. Die Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit der ausländischen Fakultät/Universität erfolgte. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den für die Juristische Fakultät und für die ausländische Fakultät/Universität maßgeblichen Vorschriften erforderlich sind. Wird zugleich eine Urkunde im Ausland erstellt, so wird in beiden Urkunden durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und der/die Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im ausländischen Staat den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1. Der Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. Die der deutschen Note äquivalente ausländische Note kann in Klammern hinzugesetzt werden.

(2) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens an der ausländischen Fakultät/Universität wird nach der Ausstellung der Urkunde durch die ausländische Fakultät/Universität

eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. iur.) von der Juristischen Fakultät ausgehändigt. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und die/der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. Für die Gestaltung und Verbindung der Urkunden sowie die Notenäquivalenz gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Bei einer an der ausländischen Fakultät/Universität erfolgten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Fakultät/Universität maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 legt fest, wie viele Exemplare der Dissertation der Juristischen Fakultät zu übergeben sind. Die Juristische Fakultät kann die Aushändigung der von ihr gemäß Abs. 2 auszustellenden Urkunde von der Aushändigung dieser Exemplare abhängig machen.

### **3. Abschnitt: Besondere Verfahren**

#### **§ 19**

##### **Ehrenpromotion**

(1) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrendoktorgrades bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in welcher die Verdienste der oder des Promovierten zu würdigen sind.

#### **§ 20**

##### **Goldene Promotion**

Die Dekanin oder der Dekan kann auf Beschluss der Fakultät das Doktordiplom zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Weise erneuern, wenn es mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste der Jubilarin oder des Jubilars um die Wissenschaft oder um die besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 21**

##### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der siebten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.09.2012 bereits von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zur Promotion angenommen worden sind, gilt § 3 Abs. 1 Nr. 4 mit der Maßgabe, dass der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar zu erbringen ist.

(3) Die Promotionsordnung in der Fassung der zehnten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 6.07.2020 gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung bereits von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zur Promotion angenommen worden sind

#### **Artikel II**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.04.2020.

Düsseldorf, den 6.07.2020

Die Rektorin  
Der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ. Prof. Dr. iur.)